

FAQ Greensill Bank AG

1. Warum hat die BaFin ein Moratorium über die Greensill Bank AG angeordnet?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat am 3. März 2021 gegenüber der Greensill Bank AG ein Veräußerungs- und Zahlungsverbot erlassen, um die Vermögenswerte in einem geordneten Verfahren zu sichern. Außerdem hat die BaFin angeordnet, die Bank für den Verkehr mit der Kundschaft zu schließen, und dem Institut untersagt, Zahlungen entgegenzunehmen, die nicht zur Tilgung von Schulden ihm gegenüber bestimmt sind („Moratorium“).

2. Wie sind die Forderungen der Kunden gegen die Greensill Bank AG geschützt?

Die Einlagen der Kunden der Greensill Bank AG sind im Rahmen des Einlagensicherungsgesetzes geschützt. Das Institut gehört der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) an. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Entschädigung von bis zu 100.000 Euro je Einleger liegen vor, wenn die BaFin den Entschädigungsfall festgestellt hat. Die EdB hat die Gläubiger des Instituts sodann unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn dieser Fall eingetreten ist. Zudem haben Einlegerinnen und Einleger für sechs Monate nach Einzahlung einen Rechtsanspruch auf die Entschädigung von Einlagen bis zu 500.000 Euro, falls die Einzahlung mit bestimmten Lebensereignissen zusammenhing z.B.: dem Verkauf einer privat genutzten Immobilie, Scheidung, Ruhestand oder Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Beträge, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind im Entschädigungsfall durch den Einleger gesondert schriftlich glaubhaft zu machen. Von der Entschädigung durch die Einlagensicherungseinrichtung sind die in § 6 des Einlagensicherungsgesetzes genannten Gläubigergruppen ausgeschlossen (vgl. Frage 3).

Darüber hinaus ist die Greensill Bank AG Mitglied des Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Deutscher Banken e.V. (BdB). Dieser Einlagensicherungsfonds übernimmt nach Maßgabe seines Statuts den Teil der Einlagen, der über die gesetzliche Grenze von 100.000 Euro bzw. 500.000 Euro hinausgeht – und zwar bis zur jeweiligen Sicherungsgrenze.

3. Welche Forderungen sind geschützt? Gibt es hier Unterschiede nach der Art der Einlagen bzw. der Art der Gläubiger?

Unter den Schutz fallen Guthaben auf Giro- und Tagesgeldkonten, Festgelder, Sparguthaben sowie auf den Namen lautende Sparbriefe. Verbindlichkeiten, über die eine Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Zertifikate, werden nicht geschützt.

Geschützt sind Guthaben von Privatpersonen sowie Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften. Von einer Entschädigung durch die Einlagensicherungseinrichtung

sind die in § 6 des Einlagensicherungsgesetzes genannten Gläubigergruppen ausgeschlossen. Nicht geschützt sind beispielsweise die Guthaben von Kreditinstituten und institutionellen Anlegern, wie beispielsweise Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen und Guthaben der öffentlichen Hand.

4. Wie ist das weitere Verfahren?

Die BaFin muss nun prüfen, ob mögliche Rettungsbemühungen erfolgreich sind. Im Falle einer drohenden oder tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit der Greensill Bank AG kommt als nächster Schritt auch die Eröffnung eines vorläufigen Insolvenzverfahrens in Betracht. Den entsprechenden Eröffnungsantrag kann allein die BaFin stellen, im Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit jedoch nur mit Zustimmung des Instituts.

5. Wie kommen die Kunden an ihr Geld?

Sollte die BaFin zukünftig den Entschädigungsfall feststellen, liegen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vor, dass die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) die nach dem Einlagensicherungsgesetz berechtigten Einleger der Bank entschädigen kann. Die EdB wird von sich aus die Einleger der Greensill Bank AG anschreiben. Kunden brauchen keine Anträge oder Anfragen zu stellen; damit würden sie das Verfahren nur unnötig in die Länge ziehen.

Da die Greensill Bank AG auch Mitglied des Einlagensicherungsfonds des BdB ist, kommt darüber hinaus auch eine freiwillige Entschädigung durch den BdB in Betracht. Nach Maßgabe seines Statuts übernimmt der freiwillige Einlagensicherungsfonds den Teil der Einlagen, der über die gesetzliche Grenze von 100.000 Euro bzw. 500.000 Euro hinausgeht – und zwar bis zur jeweiligen Sicherungsgrenze. Das Verfahren ist der [Webseite des BdB](#) zu entnehmen.

6. Wie lange wird es dauern, bis die Kunden ihr Geld erhalten?

Die Einlagensicherungseinrichtung hat die Entschädigungsansprüche der Einleger unverzüglich zu prüfen und die geeigneten Entschädigungsmaßnahmen zu treffen. Das Einlagensicherungssystem hat die Ansprüche der Einleger spätestens sieben Arbeitstage nach Feststellung des Entschädigungsfalls durch die BaFin zu erfüllen. Ein Antrag bei der Einlagensicherungseinrichtung ist dafür nicht erforderlich.

7. Welche Schritte müssen Kunden der Greensill Bank AG unternehmen, um ihre Ansprüche (gegenüber der Entschädigungseinrichtung) zu sichern? Müssen Ansprüche gegenüber der BaFin angezeigt werden?

Es sind keine Schritte erforderlich. Die Entschädigungseinrichtung kommt nach Feststellung des Entschädigungsfalls von sich aus auf die Einleger zu (siehe oben).